



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Referat 223 – Produktsicherheit, Bedarfsgegenstände

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0417

DATUM 27. April 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 31. März 2021

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 31. März 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Übersendung einer Abschrift des Verhaltenskodexes für Mitarbeitende des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der Standards für den Umgang mit der Tabakindustrie vorschreibt.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL gibt es keinen speziellen Verhaltenskodex der vorbezeichneten Art. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Allgemein weise ich auf Folgendes hin:

Am 27. Februar 2005 ist das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahenkonvention - FCTC) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 FCTC sind bei der Festlegung und Durchführung von gesundheitspolitischen Maßnahmen diese vor den Interessen der Tabakindustrie zu schützen.

Die Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 FCTC sehen unter anderem vor, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, mit denen die Interaktion mit der Tabakindustrie transparent gemacht werden sollen.

Zur Umsetzung der Tabakrahmenkonvention wurden zu verschiedenen Artikeln rechtlich nicht bindende Leitlinien erarbeitet. Die hier angesprochenen Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 FCTC sind im November 2008 verabschiedet worden. Bei den Leitlinien handelt es sich um Empfehlungen, aus denen den Vertragsstaaten keine rechtlichen Verpflichtungen erwachsen. Die Leitlinien verstehen sich selbst vielmehr als „Hilfestellung“ bzw. als „Goldstandard“, die die Vertragsparteien lediglich unterstützen sollen, die Tabakrahmenkonvention entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten umzusetzen (vgl. grundlegend bereits die Antworten der Bundesregierung in den Bundestagsdrucksachen 17/11613 bzw. 2036)

Um gleichwohl das Anliegen aus Artikel 5 Absatz 3 FCTC aufzugreifen, werden seit 2014 alle Gespräche des BMEL mit der Tabakwirtschaft und bei Rechtsetzungsvorhaben die Anhörung der Verbände und die eingereichten Stellungnahmen auf den Internetseiten des BMEL veröffentlicht:

- <https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/produktsicherheit/tabak/gespraeche-tabakindustrie.html>,
- https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/produktsicherheit/tabak/tabak_node.html.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.